



Reformierte  
Kirchgemeinde  
Konolfingen

# Gebührenreglement

Ref. Kirchgemeinde Konolfingen

Inkrafttreten 01.01.2026

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der Reformierten Kirchgemeinde Konolfingen (nachfolgend: KGK) für

- a) die Benützung der Kirchen und des Kirchgemeindehauses, deren Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur);
- b) erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Taufen, Trauungen, Abdankungen und der kirchlichen Unterweisung (KUW);
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand und allgemeinen Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

### Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten zur Benutzung überlassen werden. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

<sup>2</sup> An Kindern und Erwachsenen können Dienstleistungen erbracht werden, auch wenn diese nicht Mitglied der evang.-ref. Landeskirche sind; insbesondere im Zusammenhang mit

- a) Kasualien (Trauungen und Bestattungen),
- b) der kirchlichen Unterweisung,
- c) sowie weiteren Aktivitäten.

Für diese Leistungen kann die KGK Gebühren erheben.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in einer Verordnung.

## 2. Bestimmungen zu den Gebühren

### Gebührenpflicht

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

- a) Benützung der Immobilien und Infrastruktur durch Privatpersonen, Vereine, Organisationen, Gruppierungen oder Institutionen;
- b) Gottesdienstliche Feiern und Kasualien für Personen, die nicht Mitglied der KGK bzw. der evang.-ref. Landeskirche sind<sup>1</sup>;
- c) Besuch der kirchlichen Unterweisung (KUW), wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der evang.-ref. Landeskirche ist;
- d) Bezug von Dienstleistungen oder deren Inanspruchnahme den normalen Umfang der Dienstleistung übersteigt;
- e) Auslösen von Sachaufwand.

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht bei

a) **Trauungen** von Eheleuten, von denen nicht wenigstens ein Partner/eine Partnerin Mitglied der KGK bzw. der evang.-ref. Landeskirche ist;

b) **Bestattungen** von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht der KGK angehörten und als Mitglied einer anderen evang.-ref. Kirchgemeinde keinen Bezug zur KGK hatten. (Der Bezug ist im Anhang definiert.)

**Ausnahmen von der  
Gebührenpflicht**

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann im Anhang festlegen, dass bestimmte Personenkreise (z.B. Mitglieder der KGK), Gruppierungen, Vereine, Organisationen oder Institutionen aufgrund ihres engen Bezugs zur Kirchgemeinde Konolfingen nicht bzw. nur bedingt der Gebührenpflicht unterliegen.

<sup>2</sup> Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Die Gebühr soll verhältnismässig sein und für die Betroffenen keine ungerechtfertigte Härte darstellen;
- b) Die KGK handelt als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gewinnorientiert; Aktivitäten, die keinen personellen oder finanziellen Zusatzaufwand generieren, sind entsprechend zu berücksichtigen;
- c) Den Mitgliedern und Freiwilligen der KGK soll eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden;
- d) Die KGK anerkennt die Verdienste von nicht kommerziellen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen im Gebiet der KGK;
- e) Mitentscheidend für eine Gebührenbefreiung ist der dargelegte enge Bezug zur KGK.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebührenpflicht von Gruppierungen, Vereinen, Organisationen und Institutionen in einer Leistungsvereinbarung regeln.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren auf Antrag bzw. auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

**Festlegung der  
Gebühr**

**Art. 5** <sup>1</sup> Benützungsgebühren und Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, werden in Form von Pauschalen festgelegt.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen werden – je nach erforderlicher Qualifikation – Stundenansätze zwischen CHF 30 bis CHF 130 festgelegt.

<sup>3</sup> Die einzelnen Gebühren sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen den Infrastruktur-Aufwand und die Personalkosten decken.

**Gesuchstellung,  
Zahlungsmodalitäten  
und Fristen**

**Art. 6** <sup>1</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen der Kirchenordnung des Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020) besteht kein Anspruch auf Leistungen.

<sup>2</sup> Bei Bestätigung des Gesuchs wird nach Durchführung schriftlich Rechnung gestellt (30-tägige Zahlungsfrist).

<sup>3</sup> Bei verspäteten Zahlungen kann ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern geltenden festgelegten Satzes erhoben werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung nicht bezahlt oder bestritten, verfügt die KGK den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

- Verzicht/Stornierung Art. 7** <sup>1</sup> Für Verzicht bzw. Stornierungen gelten folgende Bestimmungen:
- a) Stornierungen müssen schriftlich erfolgen;
  - b) Stornierungen bis 3 Monate vor Reservationsbeginn sind kostenfrei;
  - c) Für Stornierungen von 3 Monaten bis 7 Tage vor Reservationsbeginn können 50% der vereinbarten Leistungen berechnet werden;
  - d) Für Stornierungen unter 7 Tage vor Reservationsbeginn bzw. bei Nichterscheinen können 100% der vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt werden.

**Zuständigkeit Anhang Art. 8** <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Kirchgemeinderat im Anhang festgelegt.

<sup>2</sup> Er kann die Gebühren auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres anpassen.

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten Art. 9** <sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Gebührenreglement vom 26. November 2019.

**Übergangsbestimmung Art. 10** <sup>1</sup> Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurden, werden nach dem früheren Gebührenreglement vom 26. November 2019 erhoben.

### Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 25. November 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Präsident

Sekretärin

*signiert*.....

*signiert*.....

Andreas Rothenbühler

Bianca Hofstetter

## Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 25. November 2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde Konolfingen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober sowie im Anzeiger Nr. 47 vom 20. November 2025 bekannt.

Konolfingen, 25. November 2025

Sekretärin

*signiert*.....

Bianca Hofstetter

## Anhang Gebührenreglement

### Tarife

Die Tarife sind in Schweizer Franken angegeben

#### a) Benützungsgebühr Kirchen und Kirchgemeindehaus

Räumlichkeiten	unter 6 Std.	über 6 Std.
	pro Tag	pro Tag
<b>Kirchen<sup>2</sup></b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Kirche Konolfingen	250.00	350.00
Kirchensäli	100.00	150.00
Kirche im Holz	100.00	150.00
<b>Kirchgemeindehaus</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Grosser Saal EG (mit Foyer u. Innenhof)		
▪ mit Tischen u. Stühlen (< 100 Pers.)	650.00	850.00
▪ mit Tischen u. Stühlen (> 100 Pers.)	800.00	1'000.00
▪ mit Stühlen (< 100 Pers.)	600.00	800.00
▪ mit Stühlen (> 100 Pers.)	700.00	900.00
Innenhof	150.00	150.00
Foyer EG (mit Innenhof)	200.00	250.00
Küche EG (kalt)	100.00	200.00
Küche EG (kochen)	250.00	350.00
Unterrichtszimmer	100.00	160.00
Besprechungszimmer OG	50.00	100.00
Teeküche OG	30.00	30.00
Saal OG (mit Foyer u. Teeküche)	200.00	300.00
Foyer OG (mit Teeküche)	100.00	150.00

<b>Spezialpauschale</b>	<b>CHF</b>
Grebt-Essen im grossen Saal/Küche	300.00

Anspruch auf einen **reduzierten Tarif** der obigen **Benützungsgebühren** haben – ausgenommen ist die Spezialpauschale Grebt:

	<b>Reduktion*</b>
a) Mitglieder der KGK	50%
b) Freiwillige der KGK	50%
c) Aktive Angestellte der KGK	50%
d) Aktive Mitglieder Kirchgemeinderat	50%
e) Ortsansässige Vereine, Institutionen, Gruppierungen haben eine Reduktion gemäss Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde. <sup>3</sup>	

\*nicht kumulativ anwendbar

<sup>2</sup> Bei Besuchen oder Besichtigungen der Kirchen, die keinen personellen Mehraufwand verursachen, wird auf die Einforderung einer Gebühr verzichtet. Bei einem öffentlichen kulturellen Anlass in einer Kirche mit freiem Eintritt und Kollekte kann der KGR auf Antrag bzw. auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

<sup>3</sup> Besteht keine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde entfällt der Anspruch auf eine allgemeine Vergünstigung für ortsansässige Vereine und Institutionen.

**b) Nebenkosten: Benützung Geräte/Instrumente**

Für die Benützung von Geräten/Instrumenten werden die folgenden Gebühren verrechnet:

	<b>CHF</b>
Mobiler Beamer	40.00
Konzertflügel oder Klavier	50.00

**c) Nebenkosten: Erbringung von Dienstleistungen**

Für die Erbringung der beantragten Dienstleistungen fallen die folgenden Gebühren an:

<b>Einrichten Grosser Saal EG</b>	<b>CHF &lt; 100 Pers.</b>	<b>CHF &gt; 100 Pers.</b>
<b>Konzertbestuhlung (Stühle)</b>		
▪ Aufstellen	100.00	200.00
▪ Wegräumen	100.00	200.00
<b>Konsumationsbestuhlung (Tische und Stühle)</b>		
▪ Aufstellen	150.00	300.00
▪ Wegräumen	150.00	300.00

<b>Endreinigung</b>	<b>CHF</b>
Reinigung Saal EG	100.00
Reinigung Saal OG	50.00
Reinigung Unterrichtszimmer	30.00
Nachreinigung durch Hausdienst nach Raumrückgabe wegen mangelhafter Reinigung durch Mieter (pro Stunde)	50.00

Die Küche ist immer wie angetroffen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

<b>Kirchendienst</b>	<b>CHF</b>
Sigristendienst (bis 2 Stunden)	120.00
Mehraufwand Sigristendienst (pro Stunde)	60.00
Orgeldienst	280.00
Mehraufwand Orgeldienst (pro Stunde)	80.00

**d) Kasualien****Kirchliche Trauungen**

Gem. Art. 3b des Gebührenreglements sind bei Trauungen von Eheleuten, von denen nicht wenigstens ein Partner/eine Partnerin Mitglied der KGK bzw. der evang.-ref. Landeskirche ist, Gebühren geschuldet.

Zusätzlich können weitere Dienstleistungen (z.B. weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst, etc.) in Rechnung gestellt werden (Vgl. Anhang, Buchstabe c.)

	<b>Kirche</b> unter 6 Std.	<b>Sigristen-</b> <b>dienst</b> bis 3 Stunden	<b>Pfarr-</b> <b>person</b>	<b>Admi-</b> <b>stration</b> <b>Sekretariat</b>	<b>Organisten-</b> <b>dienst</b>
<b>Mitglieder</b> KG Konolfingen	gebührenfrei				
<b>Auswärtige Mitglieder</b> (evang.-ref. Landeskirche) <b>mit Bezug*</b> zur KGK	gebührenfrei				
<b>Auswärtige Mitglieder</b> (evang.-ref. Landeskirche) <b>ohne Bezug*</b> zur KGK	K: 250.00 H: 100.00	180.00	gebührenfrei		280.00
<b>Mitglieder anderer christl. Gruppierungen</b> (röm.-kath., christ.-kath., Freikirchen der Allianz Konolfingen)	K: 250.00 H: 100.00	180.00	850.00	100.00	280.00
<b>Konfessionslose</b>	1'660.00 <sup>4</sup>				

K: Kirche Konolfingen / H: Kirche im Holz

**\*Bezug KGK**

- In der KGK konfirmiert;
- Verwandte 1. Grades sind Mitglied der KGK;
- bis zum Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim auf dem Gebiet der KGK wohnhaft;
- mehrere Jahre freiwillig oder ehrenamtlich aktiv in der KGK.

Mind. eine Bedingung muss erfüllt sein – Entscheid liegt bei der Leitung HSD in Absprache mit dem Pfarrteam.

<sup>4</sup> Die Pauschale gilt auch, falls die Trauung ausserhalb der Kirche stattfindet und einzelne Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

## Kirchliche Bestattungen

Gem. Art. 3b des Gebührenreglements sind bei Abdankungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht der KGK angehörten und als Mitglied einer anderen evang.-ref. Kirchgemeinde keinen Bezug zur KGK hatten, Gebühren geschuldet.

Zusätzlich können weitere Dienstleistungen (z.B. weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst, etc.) in Rechnung gestellt werden (Vgl. Anhang, Buchstabe c.)

	<b>Kirche</b> unter 6 Std.	<b>Sigristen-</b> <b>dienst</b> bis 3 Stun-den	<b>Pfarr-</b> <b>person</b>	<b>Admini-</b> <b>stration</b> <b>Sekretariat</b>	<b>Organisten-</b> <b>dienst</b>
<b>Mitglieder</b> KG Konolfingen	gebührenfrei				
<b>Auswärtige Mitglieder</b> (evang.-ref. Landeskirche) <i>mit Bezug*</i> zur KGK	gebührenfrei				
<b>Auswärtige Mitglieder</b> (evang.-ref. Landeskirche) <i>ohne Bezug*</i> zur KGK	K: 250.00 H: 100.00	180.00	gebührenfrei		280.00
<b>Mitglieder anderer christl. Gruppierungen</b> (röm.-kath., christ.-kath., Freikirchen der Allianz Konolfingen)	K: 250.00 H: 100.00	180.00	gebührenfrei	100.00	280.00
<b>Konfessionslose</b>	1'130.00 (Beisetzung auf Friedhof ohne Trauerfeier in der Kirche) 1'660.00 (Beisetzung auf Friedhof mit Trauerfeier in der Kirche)				

K: Kirche Konolfingen / H: Kirche im Holz

### **\*Bezug KGK**

- In der KGK konfirmiert;
- Verwandte 1. Grades sind Mitglied der KGK;
- bis zum Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim auf dem Gebiet der KGK wohnhaft;
- mehrere Jahre freiwillig oder ehrenamtlich aktiv in der KGK.

Mind. eine Bedingung muss erfüllt sein – Entscheid liegt bei der Leitung HSD in Absprache mit dem Pfarrteam.

## **e) Kirchliche Unterweisung (KUW)**

Gem. Art. 3c des Gebührenreglements sind für die Teilnahme an der KUW Gebühren geschuldet, sofern nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der evang.-ref. Landeskirche ist.

Die Gebühren werden pro Schuljahr erhoben. Verrechnet werden Schuljahre, in welchen gemäss KUW-Konzept Unterricht stattfindet.

Darüber hinaus können Auslagen für Spesen oder zusätzlichen Aufwand (z.B. für Lager) in Rechnung gestellt werden.

<b>KUW-Unterricht</b>	<b>CHF</b>
in Unterstufe	300.00
in Oberstufe	500.00

## **Genehmigung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen Anhang**

Der Anhang des Gebührenreglements wurde vom Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Konolfingen am 16. Oktober 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Anhangs verursacht oder veranlasst wurden, werden nach dem früheren Anhang vom 26. November 2019 erhoben.

Reformierte Kirchgemeinde Konolfingen

Präsident

Sekretärin

*signiert*.....

*signiert*.....

Andreas Rothenbühler

Bianca Hofstetter